

Satzung

Landwehr – Am Bergl

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Landwehr – Am Bergl**“
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist 15938 Golßen / Gemeindeteil Landwehr. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenpflege,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung des Naturschutzes sowie
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Brauchtumspflege mit Förderung des traditionellen Osterfeuers und anderer jahreszeitlicher Festivitäten.
 - die Kinder- und Jugendförderung z.B. durch Errichtung eines Spielplatzes, regelmäßige Jugendzusammenkünfte mit Themennachmittagen (Foto, Chronik und Heimatkunde, Reisen, Politik, jugend-spezifische Probleme usw.), die das Interesse am Mitwirken in der dörflichen Gemeinschaft und der Brauchtumspflege wecken und erhalten sollen.
 - die Altenhilfe mit Organisation und Begleitung von Senioren-Veranstaltungen.
 - der Heimatkunde und -pflege, insbesondere die Erkundung und Weiterführung der Ortschronik sowie die Herstellung und Pflege örtlicher Denkmäler.
 - den Naturschutz und die Landschaftspflege. Dazu gehören die Förderung von Maßnahmen und Aktionen, die maßgeblich zur Erhaltung, Entrümpelung und Pflege von Grünanlagen in und um den Ort beitragen sowie die Sensibilisierung von Einwohnern und Gästen für den Erhalt der Natur durch Vorträge und Hinweismedien.
 - Kunst und Kultur, kreative Zirkel, die in regelmäßigen Zusammenkünften unter fachlicher und künstlerischer Anleitung von Personen aus Ort und Region, das Basteln und Gestalten fördern - insbesondere für die saisonale Ausschmückung des Ortes (z.B. für Ostern, Weihnachten, Halloween).
 - Die Interessenvertretung der Bürger und Bürgerinnen des Ortes gegenüber der Stadt Golßen und dem Amt Unterspreewald, sowie anderer Behörden, Gremien und Unternehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Wirken des Vereins erfolgt politisch, ethisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

- jugendlichen Mitgliedern von Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Alter zwischen 7 und 17 Jahre)
 - fördernden Mitgliedern. Diese müssen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - Ehrenmitgliedern, die sich um die Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden, auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung verliehen. Sie besitzen kein Stimmrecht, wenn der Hauptwohnsitz nicht in Landwehr ist. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung der Vorstand.
- Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Interessierte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben die Möglichkeit, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand erarbeitet auf dieser Grundlage die Beitragsordnung.

§ 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören Schriftführer und ein Beisitzer.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 - a. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- b. außerdem können mindestens zwei Nachrücker gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt ein Nachrücker nach. Die Reihenfolge wird bei deren Wahl entsprechend der abgegebenen Ja-Stimmen festgelegt. Der Nachrückende ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Die Nachrücker werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
 - c. Der Vorstand nach Absatz 1 und die Nachrücker nach Absatz 3b werden zur Gründungsversammlung per Blockwahl und Handzeichen gewählt. Die Zuordnung der Positionen im Vorstand, während der Gründung des Vereins, erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung (konstituierende Sitzung).
 - d. Nachfolgend wird der Vorstand und die Nachrücker in den Mitgliederversammlungen per schriftlicher Abstimmung in geheimer Wahl gewählt. In den Vorstand aufgenommen werden die 5 Kandidaten mit der höchsten Ja-Stimmenzahl.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
 5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes dies schriftlich beantragt.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.
 7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Arbeitskreise

Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied, das vorher durch den Vorstand bestimmt wird.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- öffentliche Zuschüsse

2. Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden müssen im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Absicht der Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen!

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieses Vereins an die Stadt Golßen (LDS) als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gemeindeteil Landwehr zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Landwehr, den 28.08.2021

Gez. Vorsitzter
Detlef Thiel

Gez. Stellv. Vorsitzende
Silke Müller

Kassenwartin
Stefanie Brost

Schriftführerin
Birgit Hein

Beisitzerin
Simone Scholz